



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 5. Juli 1984
GZ. 130/84, K.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 33 GE/1984

Datum: 10. JULI 1984

Verteilt 1984-07-11 *Sturm*

Dr. Ottowenger

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird;
GZ 601.468/23-V/1/84

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

Beilagen



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 4. Juli 1984
GZ 130/84, K.

An die
Republik Österreich
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

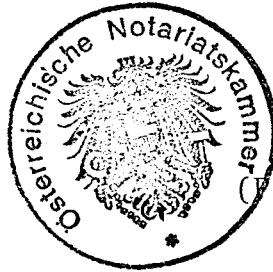
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird;
GZ 601.468/23-V/1/84

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übersendung des Gesetzentwurfes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert werden soll.

Die Österreichische Notariatskammer erachtet die geplante Änderung (Anonymverfügung) vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit für zweckmäßig, möchte aber diese Anonymverfügung lediglich auf Verkehrsdelikte beschränkt wissen.

Gleichzeitig übermittelt die Österreichische Notariatskammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)